



Schützenverein Gottwollshausen e.V.

Claudius Reimer
Schlehenbühl 4
74547 Untermünkheim

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Schützenverein Gottwollshausen** und hat seinen Sitz in Gottwollshausen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall unter Nr. 60 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und Ausübung des Schiessens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbands 1850 e.V., des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie des Württembergischen Landessportbundes e.V.

§ 2 b

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 c

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 d

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- aktive Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- Ehrenmitglieder

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die entgeltliche Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.



Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Jedes Mitglied ist wahlberechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein, durch einstimmigen Beschluss im Vorstand, ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz wiederholter Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
(§ 4, Abs. 3)

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedsausweise abzugeben.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Beitragsfrei sind ebenfalls Mitglieder, die 75 Jahre alt und bereits seit 40 Jahren Mitglied des Vereins sind. Beitragsfrei sind Mitglieder, die 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Jugendvollversammlung



§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder öffentlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- Satzungsänderungen
- Bestätigung des Jugendleiters/in, der von der Jugendversammlung gewählt ist
- Anträge
- Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung können mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Vorsitzende kann jederzeit nach Vereinbarung eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes, der eine Mitgliederversammlung erfordert, verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei:

- Änderung der Satzung
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung angekündigt ist.

§ 9 Vorstandschafft

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Sportleiter
- 3 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.



Um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes sicherzustellen, werden die Vorstandsmitglieder jährlich versetzt in 2 Gruppen gewählt.

- a) gerades Jahr 1. Vorsitzender
 Kassier
 Sportleiter
 1 Beisitzer
- b) ungerades Jahr 2. Vorsitzender
 Schriftführer
 Jugendleiter
 2 Beisitzer

Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden bei der Leitung des Vereins. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendleiter oder Jugendleiterin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 12 Ehrenamt

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 13 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder, die seit

- 10 Jahren
- 25 Jahren
- 40 Jahren
- 50 Jahren
- 60 Jahren
- 70 Jahren

dem Verein angehören.



§ 14 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke (§ 2) wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes. Vor Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt noch zu hören.

§ 15 Vereinszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Württembergischen Landessportbundes, deren Satzungen er anerkennt.

Gottwollshausen, den 18.04.2008

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

Kassier: _____

Jugendleiter: _____

Schriftführer: _____

Sportleiter: _____

1. Beisitzer: _____

2. Beisitzer: _____

3. Beisitzer: _____